

Abschrift

4 D 728/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Antiquitätenhändler J. []
S. [] in Breslau, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungs=
haft daselbst,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 11. Oktober 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

als Vorsitzender,

die Reichsgerichtsräte Flor, Dr. Schäfer, Dr. Wagner
und der Landgerichtsdirektor Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u
vom 11. August 1938 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer werden die
Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

1.) Wenn das Urteil mit der Revision dahin zu verstehen wäre,
daß der Angeklagte einerseits nach der Versöhnung mit seiner Ehefrau

im

im Jahre 1931 den Geschlechtsverkehr mit der deutschblütigen Hausangestellten endgültig aufgegeben (UA. S. 2), daß er aber andererseits später nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935, also zu einer Zeit, als seine Geschlechtsbeziehungen zu den beiden Jüdinnen D [] strafbar waren, mit derselben Hausangestellten ein intimes Verhältnis unterhalten habe (UA. S. 4), so läge allerdings ein Widerspruch in den tatsächlichen Feststellungen vor. So ist das Urteil aber nicht zu verstehen, denn die Bemerkung UA. S. 4 „der Angeklagte, der ein deutschblütiges Verhältnis hatte, der auch mit seiner Ehefrau Geschlechtsverkehr unterhalten hat, hat sich in Kenntnis der Abstammung der Jüdinnen D [] und in Kenntnis des Blutschutzgesetzes nicht gescheut, gleichzeitig zu Mutter und Tochter etwa 1 Jahr und 7 Monate hindurch rege geschlechtliche Beziehungen zu unterhalten“, will dem Zusammenhange nach lediglich besagen, daß den Angeklagten keine geschlechtliche Notlage zu dem rasseschänderischen Verkehr trieb, daß er vielmehr Gelegenheit zu Geschlechtsverkehr mit deutschblütigen Frauen hätte haben können. Das „gleichzeitig“ bezieht sich nur auf den Verkehr mit Mutter und Tochter, nicht auch auf den mit dem Verhältnis und der Ehefrau.

2.) Die Würdigung der Umstände, die zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten sprechen, liegt dem Landgerichte als dem Tatrichter ob. Ein Rechtsirrtum wird nicht ersichtlich.

a. Bei der Strafzumessung war das Landgericht an sein früheres Urteil nicht gebunden.

b. Wenn das Landgericht als erschwerend ansieht, daß der Angeklagte nicht „aus seelischer Zuneigung“ mit den beiden Jüdinnen Geschlechtsverkehr unterhalten habe, seine Taten vielmehr „ausschließlich auf triebhafte Ursprünge zurückzuführen“ seien (UA. S. 4), so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

c. Das Landgericht rechnet zwar mit der Möglichkeit, daß sich die Jüdinnen ihm „aufgedrängt“ haben und daß „wirtschaftliche Bindungen“ bestanden (UA. S. 4), räumt aber diesen Umständen, falls sie vorliegen sollten, mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten (.... älterer, für sein Handeln allein verantwortlicher Mann.... UA. S.4) und die besondere Art und Dauer seiner Verfehlungen (.... ein solches Volksverratsdelikt... UA. S.4) keine ausschlaggebende Bedeutung zu Gunsten des Angeklagten ein. Daß diese Erwägungen von Rechtsirrtum beeinflusst wären, wird nicht ersichtlich. Insbesondere vermag der

der Senat dem Urteilszusammenhang nicht zu entnehmen, daß das Landgericht etwa der rechtlich unzutreffenden Ansicht gewesen sei, derartige Umstände dürften grundsätzlich überhaupt nicht strafmildernd berücksichtigt werden.

3.) Auch im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten ergeben.

Die Revision war daher zu verwerfen.

gez. Müller

Flor

Schäfer

Wagner

Dr. Francke
